

fördern das starre Richtliniendenken, dem die Finanzverwaltung schon im Bereich des Besteuerungsverfahrens allzu oft unkritisch Raum gibt, auch auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts. Gerade hier ist aber der unverstellte Blick auf die Umstände des Einzelfalls unverzichtbar, um die adäquate Sachbehandlung zu sichern. Schablonenartige Richtlinien können die stets erforderliche individuelle Betrachtung strafbaren Verhaltens nicht erset-

zen¹⁸. Ein „großer Wurf“ ist den Länderverwaltungen mit dieser – seit 1984 jetzt immerhin schon sechsten – Fassung der AStBV wieder einmal nicht gelungen.

18 Hilgers-Kloutzsch, aaO. (Fn. 6), Rn. 5 m.w.N.

Rezension

Stefan Rolletschke, Steuerstrafrecht, Carl Heymanns Verlag Köln/München, 2. Auflage 2008, 256 Seiten, € 25,-

Stefan Rolletschke ist nicht nur, aber vor allem durch das Standardwerk Rolletschke/Kemper, *Steuerverfehlungen*, ausgewiesener Fachmann und Wissenschaftler im Steuerstrafrecht. Sein Anliegen mit dem jetzt in 2. Auflage präsentierten Werk *Steuerstrafrecht* ist gewesen, Studenten und Berufsanfängern einen Einstieg zu liefern und eine systematische Einarbeitung zu ermöglichen. Das ist vollständig gelungen. Man merkt dem Gang der Darstellung und den Einzelausführungen wohlthuend an, dass sich Theorie und Praxis sowohl des Steuer- als auch des Strafrechtes zu einer verständlichen, aber mit dem notwendigen Tiefgang versehenen Gesamtheit gefunden haben. Rechtsprechung und Literatur sind aktuell eingearbeitet und geben dem Leser jede Möglichkeit einer Vertiefung.

Der 1. Teil des Buches befasst sich mit dem materiellen Steuerstrafrecht, vornehmlich natürlich § 370 AO. Zunächst wird der Leser in der gebotenen Kürze mit den gesetzlichen Grundlagen und dem Schutzgut vertraut gemacht. Schnell kommt das Werk sodann zu den einzelnen Merkmalen der verschiedenen Tatbestandsalternativen, die systematisch klar und logisch gegliedert behandelt werden.

Als besonders hilfreich ist hervorzuheben, dass die in der Praxis relevanten Steuerarten jeweils gesondert dargestellt werden. Das erleichtert gerade dem sich in das Besteuerungsverfahren erst hinein tastenden Leser sowohl das Verstehen der jeweiligen Hinterziehungsmöglichkeiten als auch – quasi nebenbei – der Einzelsteuergesetze selbst. So werden beispielsweise die gängigen Probleme bei dem Zusammenspiel von Körperschafts- (sowohl bei Anrechnungs- als auch Halbeinkünfteverfahren) und Einkommensteuerhinterziehung erklärt. Das hinterziehungsanfällige Feld der Umsatz- und Vorsteuer wird prägnant und verständlich einschließlich des Umsatzsteuerkarussells dargelegt, dabei werden die immer stärkeren Einflüsse des EuGH auf die nationale Rechtsanwendung aufgezeigt.

Entsprechend dem Anliegen des Werkes belässt es Rolletschke bei grundsätzlichen Darstellungen, alle weiterführenden Anmerkungen wären einer vertieften Bearbeitung durch den besonders an dem Einzelthema interessierten Leser wert. Wertvoll sind auch die Beispiele, die – nicht immer selbstverständlich – tatsächlich der Tagespraxis entnommen sind. Gewünscht hätte man sich allenfalls noch Ausführungen zur Strafzumessung bei Steuerstraftaten- allerdings eher ein wichtiges und nicht unumstrittenes Thema allein für den Praktiker, nicht den sich in die Materie einarbeitenden Studenten oder Referendar.

Der 2. Teil befasst sich mit den Steuerordnungswidrigkeiten und enthält eine vollständige Einführung in die einzelnen Tatbestände. Etwas breiterer Raum wird der Darstellung der leichtfertigen Steuerverkürzung gemäß § 378 AO gegeben, dem eine nicht zu unterschätzende Funktion als Auffangtatbestand bei

Beweisschwierigkeiten hinsichtlich einer Steuerhinterziehung bei Täter oder Teilnehmer zukommt.

Im 3. Teil werden zunächst die strafrechtlichen Verjährungsfristen mit dem bei Fälligkeits- und Veranlagungssteuern jeweils unterschiedlichen Fristbeginn behandelt, ferner die Unterbrechungstatbestände, am Ende sodann die davon zu trennenden steuerverfahrensrechtlichen Festsetzungsfristen. Auch insoweit erhält der Leser den notwendigen Blick für die Janusköpfigkeit des Steuerstrafrechtes in Richtung zur Strafe und zur Besteuerung.

Die Selbstanzeige mit ihren Voraussetzungen und Sperrtatbeständen wird im 4. Abschnitt für die Steuerstraftat und die Ordnungswidrigkeit in der gebotenen Ausführlichkeit dargestellt, dabei die praxisrelevanten Bereiche der nicht unproblematischen, sog. gestuften Anzeige, der koordinierten und der Teilnehmerselbstanzeige.

Als für den Praktiker besonders wertvoll erweist sich der 5. Abschnitt mit dem formellen Steuerstrafverfahrensrecht. Hier werden die für Außenstehende oft wenig nachvollziehbar ineinandergreifenden Behörden und Institutionen in Finanzverwaltung und Strafjustiz mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgestellt.

Der 6. und letzte Teil widmet sich dem klassischen Konflikt zwischen Straf- und Besteuerungsverfahren, „Nemo tenetur“ und steuerliche Mitwirkungspflicht stehen sich nur wenig miteinander vereinbar gegenüber. Hier zeigt der Autor zunächst die dogmatischen Grundpositionen auf und stellt im Anschluss daran die von der obergerichtlichen Rechtsprechung in den letzten Jahren verstärkt hierzu erarbeiteten Grundsätze dar, auch die Divergenzen der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Reichweite des Nemo-tenetur-Grundsatzes für das Besteuerungsverfahren.

Die Aufbauschemata im Anhang schließlich geben dem Studenten und Referendar handfeste Orientierungen.

Fazit: Rolletschkes „Steuerstrafrecht“ ist dem Studenten der Wahlfachgruppe oder dem Berufseinsteiger eine sehr wertvolle Hilfe, aber nicht nur ihnen. Das Werk bietet vielmehr auch dem Allgemeinstrafrechtler eine erstklassige Möglichkeit, den Spannungsbogen zwischen dem Besteuerungsrecht und der rein strafrechtlichen Position zu erfassen. Gleiches gilt für den Praktiker im Besteuerungsverfahren, der den strafprozessualen Kontext einschätzen können muss – eingedenk der Erkenntnis, dass das Steuerstrafrecht eben nur als untrennbare Verbindung von Steuerrecht und Strafrecht mit ihren geborenen fundamental unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen zutreffend erfasst werden kann. Auf dieser wichtigen Nahtstelle schließt Rolletschkes „Steuerstrafrecht“ eine bislang so nicht besetzte Lehrbuchlücke. Das Buch ist sehr zu empfehlen.

*Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht
Dr. Ingo Minoggio, Münster, Lehrbeauftragter an der
Universität Leipzig und der Steinbeis Hochschule Berlin*